



# Förderrichtlinie

„Mikroprojekte zur Verbesserung der Angebote für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Goslar“

# Förderrichtlinie „Mikroprojekte zur Verbesserung der Angebote für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Goslar“

## Inhalt

I. Vorbemerkung .....	3
II. Förderziel .....	3
III. Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungsempfänger*innen.....	3
IV. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung .....	3
VI. Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten .....	4
VII. Ausschluss der Förderung.....	5
VIII. Inkrafttreten .....	5

## **Förderrichtlinie**

### **„Mikroprojekte zur Verbesserung der Angebote für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Goslar“**

#### **I. Vorbemerkung**

Der Kreissenorenbeirat (KSBR) ist ein Zusammenschluss der auf dem Gebiet der freien Altenhilfe tätigen Seniorenräte, Seniorengruppen und Institutionen im Landkreis Goslar und ist eine Vertretung für alle im Landkreis lebenden älteren Menschen.

Zur Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von Seniorinnen und Senioren fördert der Landkreis Goslar, in direkter Zusammenarbeit mit dem KSBR, Mikroprojekte Dritter im Rahmen der nachfolgenden Förderrichtlinie.

#### **II. Förderziel**

Ziel der Förderrichtlinie ist die Förderung von Mikroprojekten, die die Belange und Bedürfnisse von Seniorinnen und Senioren stützen und damit dazu beitragen, deren Lebenssituation zu verbessern und Benachteiligung zu vermindern. Gleichzeitig soll dadurch die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verbessert beziehungsweise vereinfacht werden, um möglichst lange eine selbstbestimmte Lebensführung und Verbleib in der eigenen Häuslichkeit zu ermöglichen.

#### **III. Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungsempfänger\*innen**

Die Förderung ist eine freiwillige Zuwendung des Landkreises Goslar. Ein Anspruch auf Bewilligung einer Zuwendung besteht nicht.

Antragsberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person, die Mikroprojekte zur Realisierung des Förderziels im Kreisgebiet Goslar sowie zugunsten von Seniorinnen und Senioren im Landkreis Goslar durchführen möchte.

Die zielgerichtete, zweckentsprechende Mittelverwendung muss sichergestellt sein.

#### **IV. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird einmalig als Festbetrag gewährt. Die Höchstsumme der Zuwendung beträgt 1.000 EUR.

Eine Anteilsfinanzierung oder Fehlbetragsfinanzierung zur Realisierung von Mikroprojekten ist möglich, setzt aber voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Projekts sichergestellt ist.

## **V. Allgemeine Zuwendungsbestimmungen**

Die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind zu einer zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel verpflichtet. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist gegenüber dem Landkreis Goslar in geeigneter Form nachzuweisen.

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind dazu verpflichtet, dem Landkreis Goslar alle im Zusammenhang mit der Verwendung der Fördermittel stehenden Auskünfte zu erteilen.

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben die, den Zuwendungszweck betreffenden Bücher, Belege, sonstigen Unterlagen und Datenträger 5 Jahre nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder sonstigen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger stellen sicher, dass die beantragte Maßnahme mit öffentlichem Recht vereinbar ist.

Die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen durch den Landkreis Goslar in der gültigen Fassung wird entsprechend herangezogen.

## **VI. Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten**

Anträge können formlos über die Geschäftsführung beim KSBR eingereicht werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Angaben zur antragstellenden Person
- Schriftliche Bestätigung, dass die Förderrichtlinie eingehalten wird
- Beschreibung des Mikroprojekts
- Kostenkalkulation und Finanzierungsplan
- Zeitplan, insbesondere mit Beginn- und Abschlussdaten des Projekts
- Angaben zu Anträgen auf Förderung bei anderen Stellen
- Bei baulichen Maßnahmen: schriftliche Einwilligung der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer
- Bei baulichen Maßnahmen im öffentlichen Raum: schriftliche Zustimmung der betroffenen Gemeinde.

Die geschäftsführende Stelle des KSBR prüft die eingehenden Förderanträge im Hinblick auf Vollständigkeit und die Einhaltung der Förderrichtlinie und fordert bei Bedarf Unterlagen nach.

Der KSBR bewertet das Mikroprojekt, dem ein vollständiger, der Richtlinie entsprechender Antrag zugrunde liegt, anschließend nach den folgenden Kriterien:

- Wirksamkeit und Bedeutung in Bezug auf das Förderziel
- Nachhaltigkeit
- Ausgewogenheit und Parität des Projektziels

Die Entscheidung über die Finanzierung eines Mikroprojekts trifft der KSBR mittels Mehrheitsbeschluss. Die Förderung erfolgt als freiwillige Zuwendung nach Verfügbarkeit der Mittel.

Die Zuwendungen wird mittels eines schriftlichen Zuwendungsbescheids bewilligt.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Durchführung des Projektes und Vorlage entsprechender Kostenbelege durch die geschäftsführende Stelle des KSBR.

## **VII. Ausschluss der Förderung**

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Institutionelle Förderungen des Antragstellenden
- Projekte, deren Gesamtfinanzierung nicht sichergestellt ist
- Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht

## **VIII. Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt am 13.10.2022 Kraft.

Goslar, 13.10.2022

gez.

Dr. Alexander Saipa

Landrat